

diesem Falle eine Einverleibung durch Guntram unter völliger Beiseiteschiebung der Rechte Chlotars II, bezüglich der Angers benachbarten Gebiete nicht stattgefunden hat, dass vielmehr das rechtliche Verhältniß dieser Städte zu Guntram seit 584 unverändert dasselbe geblieben ist und Chlotars Rechte auf dieselben von Guntram nicht in Frage gestellt sind.

Als Chilperichs Wittwe, Fredegunde, dem König Guntram die Nachricht von Chilperichs Tode sandte, forderte sie ihn auf, das Reich seines Bruders zu übernehmen. Sie trägt ihm, vermuthlich durch den Abfall einiger Grossen zu Childebert veranlasst, zugleich die vormundschaftliche Gewalt über sich und ihren kleinen Sohn Chlotar II. an, welche Guntram übernimmt¹. Es entspricht dem, wenn dann die Grossen des von Chilperich hinterlassenen Reiches sich um den jungen Chlotar sammeln und vom Volke einen Treueid zugleich für Guntram und seinen Neffen schwören lassen; wie Gregor sagt: *'exegentes sacramenta per civitates, quae ad Chilpericum prius aspexerant, ut scilicet fidelis esse debeant Guntchramno rege ac nepote suo Chlotario'*. Offenbar ist dieser Eid nicht im ganzen Umfange des zuletzt von Chilperich beherrschten Gebietes gefordert und geleistet worden. Wenn wir sehen, wie sich Guntram seinem anderen Neffen Childebert gegenüber sowohl 584 zu Paris (Hist. Fr. VII, 6), als auch 587 im Vertrage zu Andelot völlig auf den Boden des nach Chariberts Tode 567 zwischen ihm und den beiden anderen überlebenden Brüdern geschlossenen Theilungsvertrages stellt, so dürfen wir voraussetzen, dass er auch dem Erben Chilperichs über diesen Vertrag hinaus gehende Ansprüche nicht gestattet hat. Sicher wissen wir, dass z. B. Tours, Poitiers, Limoges bei dieser Eidesleistung nicht in Frage kamen. Ob andererseits in dem ganzen von Guntram als *'regnum Chlotarii'* anerkannten Gebiet jener Doppeleid geleistet ist, brauchen wir, obwohl kaum daran zu zweifeln ist, nicht zu untersuchen. Es genügt vielmehr für unsere Zwecke, nachzuweisen, dass für verschiedene Angers benachbarte Landschaften, von denen Longnon annimmt, sie seien durch Guntram annectiert, von Seiten Guntrams nichts geschehen ist, was nicht auf Grund jener Huldigung rechtmässiger Weise geschehen konnte, und dass, entsprechend jenem Eide, nicht Guntram allein, sondern neben ihm auch Chlotar in den Berichten Gregors als Herr über jene Gebiete erscheint.

Sehen wir bei jener Gesandtschaft an die Bretonenfürsten zunächst von dem Gegensatze, in welchem Bertram von Le Mans zu den Vornehmen aus dem Reiche Chlotars erscheint, ab, so zeigt schon allein die Theilnahme dieser *'viri magni-*

1) Vgl. über dies und das folgende Greg. Hist. Fr. VIII, 5—8.